



Merkblatt Prüfung des Leumunds des Zivildienstleistenden

Version 1.0 / 01.09.2019 / FB ABI/BEZ

Die Grundlage wird beim Formulieren des Pflichtenhefts gelegt

Die gesuchstellende Institution deklariert im Pflichtenheft die Aufgaben des Zivis. Wenn der Zivi diese Aufgaben in einem sensiblen Bereich ausführt und wenn der Leumund aus Sicherheitsüberlegungen (insbesondere zum Schutz von Dritten oder von Rechtsgütern) ausschlaggebend ist für die Eignung eines Zivis für dieses Pflichtenheft, dann kann die Institution die Prüfung des Leumunds durch das ZIVI beantragen. Findet der Einsatz nicht in einem sensiblen Bereich statt, ist von einer Prüfung des Leumunds abzusehen.

Die Institution nennt im Gesuch den Grund, warum die Prüfung des Leumunds durch das ZIVI erforderlich ist. Sie legt dar, welche Einsätze besondere Anforderungen an den Leumund stellen. Zusätzlich nennt sie selbstständig und differenziert die besonderen Anforderungen, die einen Einsatz ausschliessen, wenn der Zivi einen entsprechenden Eintrag im Strafregister VOSTRA¹ aufweist.

Das ZIVI überprüft die Begründung des Einsatzbetriebes auf ihre Verständlichkeit und auf ihre Verhältnismässigkeit. Dies gilt im Besonderen, wenn die Institution von den eigenen Mitarbeitenden standardmässig einen «einwandfreien Leumund» (blanko Strafregister-Auszug) verlangt und einen solchen auch bei einem Zivi voraussetzt. Dies ist in den seltensten Fällen verhältnismässig. Wichtig zu wissen: Die zivildienstleistende Person untersteht dem Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz). Arbeitsrechtliche Bestimmungen, die für die Angestellten im Betrieb gelten, können nicht auf den Zivi übertragen werden. Prüft die Institution den Leumund ihrer Mitarbeitenden nicht, wünscht aber exklusiv für den Zivi eine Prüfung, kommt das ZIVI diesem Anliegen nicht nach.

Vorbereitung des Einsatzes: Der Einsatzbetrieb beurteilt die Eignung des Zivis

Der Einsatzbetrieb beurteilt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens, ob der Zivi für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist (Art. 19 Abs. 2 ZDG). Der Einsatzbetrieb prüft insbesondere, ob der Zivi die Anforderungen erfüllt, die im Pflichtenheft unter «vorausgesetzte» und «erwünschte Grundkenntnisse» umschrieben sind. Wenn die Prüfung des Leumunds durch das ZIVI vermerkt ist, wird dem Einsatzbetrieb empfohlen, den Zivi aktiv darauf aufmerksam zu machen. Durch das Einreichen einer Einsatzvereinbarung beim zuständigen Regionalzentrum geben Einsatzbetrieb und Zivi ihr gegenseitiges Einverständnis für den Einsatz.

Das ZIVI prüft den Leumund des Zivis abschliessend

Vereinbaren Einsatzbetrieb und Zivi einen Einsatz auf einem Pflichtenheft, das die Prüfung des Leumunds des Zivis voraussetzt, nimmt das ZIVI anschliessend immer Einsicht ins Strafregister. Die Prüfung des Leumunds erfolgt nach Eingang der Einsatzvereinbarung durch das ZIVI und ohne Einwilligung des Zivis. Damit übernimmt das ZIVI die uneingeschränkte Verantwortung für die Prüfung.

Das ZIVI hat einen umfassenden Einblick ins Strafregister, der über die Angaben im Privat- und Sonderprivatauszug hinausgeht. Es kann zudem bei Bedarf – im Unterschied zum Einsatzbetrieb – Einsicht in hängige Verfahren nehmen. Liegen Einträge im Strafregister vor, entscheidet das ZIVI, ob

¹ Dokument «Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister»: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/strafregister.html>

die Einträge einen Hinderungsgrund für den vereinbarten Einsatz darstellen. Das ZIVI stützt sich beim Entscheid auf die im Anerkennungsverfahren vom Einsatzbetrieb deklarierten Delikte. Das ZIVI entscheidet abschliessend, ob der Einsatz bewilligt und aufgegeben wird oder nicht.

Der Einsatzbetrieb ist nicht berechtigt, selber vom Zivi einen Privat- oder Sonderprivatauszug aus dem Strafregister zu verlangen. Er hat kein Recht, diesen einzusehen oder darüber zu befinden.

Das ZIVI gibt keine Informationen an den Einsatzbetrieb weiter

Wenn die Prüfung des Leumunds des Zivis ergibt, dass der vereinbarte Einsatz nicht bewilligt werden kann, teilt das ZIVI dies dem Zivi und dem Einsatzbetrieb schriftlich mit. Das ZIVI gibt dabei keine Informationen über den Eintrag im Strafregister an den Einsatzbetrieb weiter